

# RS Lvwg 2020/9/3 LVwG-AV-916/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

03.09.2020

## Norm

AWG 2002 §1 Abs3 Z1

AWG 2002 §73

AWG 2002 §74

VwGVG 2014 §28 Abs3

## Rechtssatz

Für einen abfallpolizeilichen Auftrag ist Voraussetzung, dass eine abfallrechtswidrige Handlung in zurechenbarer Weise gesetzt wird („Verursacher“); mangelnder Besitzwille an den Abfällen ist nicht verfahrensrelevant (vgl. VwGH 2010/07/0144) und kommt es auch auf ein Verschulden des Verpflichteten nicht an (vgl. VwGH 2011/07/0225). Ebenso ist für die Erteilung eines abfallpolizeilichen Auftrages ohne Bedeutung, ob der Verpflichtete Eigentümer der Abfälle ist (vgl. VwGH 2005/07/0173; 2009/07/0118).

## Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Behandlungsauftrag; Verpflichteter; Inhaber; Verfahrensrecht; Ermittlungspflicht; Zurückverweisung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.916.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

27.11.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>